

## **Abrechnung von (Hotel- und )Taxigutscheinen: Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ)**

Vorbemerkung: Das Abrechnungsverfahren wird auf der Internetseite des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP) beschrieben, auf der Seite finden Sie alle relevanten Informationen ([www.bzp.org/bahnpartner](http://www.bzp.org/bahnpartner))

**Frage 1: Wo kann ich den Taxigutschein abrechnen?**

**Antwort:** Auf der Internetseite [www.bzp.org/Bahnpartner](http://www.bzp.org/Bahnpartner) befindet sich in der rechten Spalte eine Übersichtsliste der 85 abrechnungsberechtigten Zentralen. Wichtig ist: Unternehmer können die eigenen Gutscheine nicht selbst abrechnen, sondern nur über diese Zentralen. Sie finden für jede Region mindestens eine abrechnungsberechtigte Zentrale. Diese sind verpflichtet, auch Gutscheine von nicht angeschlossenen Unternehmen abzurechnen!

**Frage 2: Muss ich bei der nächstgelegenen Zentrale abrechnen?**

**Antwort:** Nein, Sie müssen nicht unbedingt bei der nächstgelegenen Zentrale abrechnen, z.B. wenn Sie in einem Konkurrenzverhältnis zu dieser stehen. Sie können sich eine beliebige Zentrale aus dem Verzeichnis aussuchen. Wir empfehlen aber die Abrechnung über eine Zentrale aus Ihrer Region: diese kann aufgrund der Ortskenntnis leichter kontrollieren, ob die Abrechnung schlüssig ist (z.B. wenn wegen Baustellen Umwege gefahren werden mussten).

**Frage 3: Warum kann ich als Unternehmer nicht direkt mit der Bahn abrechnen?**

**Antwort:** Die Bahn stellt hohe Anforderungen an die Qualität der Rechnungserstellung, z.B. um steuerliche Anforderungen zu erfüllen. Fehlerhafte Rechnungsstellungen führten in der Vergangenheit zu enormen Aufwand in der Bearbeitung, zudem kam es auch zu Falschabrechnungen und Betrugsfällen. Die Einbeziehung der Zentralen war deshalb unerlässlich, um qualitativ hochwertige und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Abrechnungen sicher zu stellen. Diese prüfen auch die Plausibilität der Fahrstrecke und richtige Anwendungen der Preise.

**Frage 4: Ich bin kein BZP-Mitglied und keiner der abrechnungsberechtigten Zentralen angeschlossen, kann ich DB-Gutscheinfahrten trotzdem fahren?**

**Antwort:** Ja, der Rahmenvertrag des BZP mit der Deutschen Bahn soll vor allem eine flächendeckende und schnelle Versorgung mit der Taxidienstleistung sicherstellen. Auch nicht im BZP organisierte Unternehmen oder Zentralen können die Fahrten zu den gleichen Konditionen durchführen. Aber: auch sie müssen über eine berechnungsberechtigte Zentrale abrechnen.

**Frage 5: Was für einen Preis kann ich abrechnen?**

**Antwort:** Innerhalb des Pflichtfahrbereichs wird nach Taxameter abgerechnet. Außerhalb des Pflichtfahrgbietes wird nach den deutschlandweit einheitlichen Konditionen des

BZP-Rahmenvertrages abgerechnet. Das sind **aktuell 0,87 Euro pro gefahrenem Kilometer** (nicht: Besetzkilometer!) zzgl. der gesetzlichen MwSt. Bei Großraumtaxis (fünf oder mehr Reisende) 1,00 Euro je gefahrenen Kilometer zzgl. der gesetzlichen MwSt.

**Frage 6: Welche Strecke kann ich genau abrechnen?**

**Antwort:** Wichtig ist: Sie können nicht nur die besetzt mit Fahrgästen gefahrene Strecke abrechnen, sondern die **gesamte Fahrstrecke** (besetzt und unbesetzt), also z.B. bei einer Fahrt von Berlin nach Hamburg die Entfernung Berlin-Hamburg-Berlin. Dabei sind die tatsächlich auf der verkehrsüblichen Strecke (ohne Umwege) gefahrenen Kilometer zu berechnen.

**Frage 7: Gilt der BZP-Preis bei allen Fahrten außerhalb der Pflichtfahrgebiete?**

**Antwort:** Grundsätzlich ja. Einzige Ausnahme: Wird eine Fahrt durchgeführt, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt und die besetzt gefahrene Fahrstrecke weniger als 15 Kilometer beträgt. Hier gilt auch der Taxitarif.

**Frage 8: Gelten zu dem BZP-Preis auch Zuschläge?**

**Antwort:** Nein, Gepäck-, Nachtzeit- oder sonstige Zuschläge gelten hier nicht, es wird rein auf Entfernungsbasis abgerechnet.

**Frage 9: Gilt der BZP-Preis für ganz Deutschland?**

**Antwort:** Ja.

**Frage 10: Muss ich den Gutschein im Original abrechnen?**

Ja. Der komplett und vollständig ausgefüllte Gutschein muss im Original an die abrechnungsberechtigte Zentrale eingereicht werden. Der Gutschein ist vom Leistungserbringer **innerhalb von sechs Monaten** nach der Fahrt einzureichen. Wir empfehlen für Ihre Unterlagen Kopien anzufertigen oder die Gutscheine einzuscannen.

**Frage 11: Wie lange dauert es bis zur Zahlung?**

**Antwort:** Die Deutsche Bahn ist ein zuverlässiger und schneller Zahler. Die Abrechnungszentralen bündeln die einzelnen Fahrten und erstellen regelmäßig Sammelrechnungen. Deren Zahlungsziele sind meist kurzfristig, spätestens Ende des Folgemonats nach Einreichung erhalten Sie Ihr Geld.

**Bitte beachten Sie auch das Merkblatt der DB AG (Download [www.bzp.org/Bahnpartner](http://www.bzp.org/Bahnpartner) )!**

**Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP)**

**E-Mail [info@bzp.org](mailto:info@bzp.org)**

**(Stand: 30.1.2018)**